

Protokoll Nr. 51

der 51. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 28. Februar 2018, 17.30 Uhr
im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Gemeinderätin/Gemeinderäte	Thomas Eberle German Foser Fidel Frick Marcel Kaufmann Martin Lenherr Roland Tribelhorn Roswitha Vogt Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Vizevorsteher	Martin Büchel (entschuldigt)
Gemeinderätin	Patrizia Notaro (entschuldigt)

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 50

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 50

51/1 **Baugesuche**

51/2 **Lebenshilfe Balzers e.V. – Jahresrechnung 2017**

51/3 **Biberverantwortliche der Gemeinden**

51/4 **Bestellung Brandschutzkontrollorgan Balzers (2018 bis 2020) für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe**

51/5 **Reglement über den Gebrauch von Wappen und Flagge der Gemeinde Balzers**

51/6 **Seniorenausflug 2018 der Gemeinde Balzers**

51/7 **Gemeindesportfest 2018**

51/8 **Turmhaus Iradug – Malerarbeiten Fassade**

51/9 **Kapelle St. Peter – Malerarbeiten Fassade und Innenwände sowie Sanierung Sockelputz innen**

51/10 **Werkhof Neugrüt – Erstellung Waschplatz zur Vorreinigung der Maschinen und Fahrzeuge**

51/11 **Wasserwerk – Ersetzen Gasheizung durch Anschluss an die Fernwärme der BGB Holzheizwerk AG, Balzers – Auftragserteilung**

51/12 **Pflegeheim Schlossgarten – Anpassung der Eingänge Eckzimmer und Duschböden West 1. OG – Auftragserteilung**

51/13 **Sanierung Quellen Wiesle – Lieferung Quellsammelschächte**

51/14 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes (Anpassung der Sportförderstrukturen)**

51/15 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Datenschutzgrundverordnung)**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 50

Beschluss (einstimmig): Das Protokoll Nr. 50 der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2018 wird genehmigt.

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 50

Beschluss (einstimmig): Das Zusatzprotokoll Nr. 50 der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2018 wird genehmigt.

51/1 Baugesuche

Es wurden drei Baugesuche behandelt.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

51/2 Lebenshilfe Balzers e.V. – Jahresrechnung 2017

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

Anlässlich der Vorstandssitzung der Lebenshilfe Balzers e.V. vom 14. Februar 2018 wurde die Jahresrechnung 2017 genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird dem Gemeinderat beantragt, der Jahresrechnung 2017 zuzustimmen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung 2017 der Lebenshilfe Balzers e.V. sowie dem Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung 2017 der Exacta AG, Triesen, zu.

51/3 **Biberverantwortliche der Gemeinden**

Die Regierung hat am 23. Januar 2018 das „Konzept Biber Liechtenstein“ beschlossen. Gemäss Konzept bezeichnen die Gemeinden einen Biberverantwortlichen, der als Kontaktperson für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Amt für Umwelt fungiert. Den Gemeinden obliegt in erster Linie die Überwachung der Gewässer im Hinblick auf eine allfällige Gefährdung von gemeindeeigenen Infrastrukturen und deren Sicherung im Bedarfsfall. Die Aufgaben der Biberverantwortlichen der Gemeinden leiten sich aus diesen Zuständigkeiten für die Gewässer ab, also aus der bereits bestehenden Aufsicht und dem Unterhalt. Deshalb ist es keinesfalls die Absicht mit dem Biberverantwortlichen eine völlig neue Aufgabe und Verpflichtung zu generieren.

Der Biberverantwortliche der Gemeinde hat die Übersicht über Biberkonflikte in jenen Gewässern, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde fallen und pflegt den Kontakt mit dem Amt für Umwelt. Ebenso können Massnahmen wie z. B. die Drainage eines Dammes oder dessen Entfernung in den Aufgabenbereich des Biberverantwortlichen fallen.

Das Amt für Umwelt koordiniert das Bibermanagement in Liechtenstein. Ziel des Amtes ist es, mithilfe der Biberverantwortlichen der Gemeinden den landesweiten Vollzug zu vereinheitlichen und damit zu vereinfachen.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 werden die Gemeinden ersucht, bis 31. März 2018 den Namen des Biberverantwortlichen mitzuteilen.

Aufgrund der Thematik Gewässer, Hochwasserschutz, Infrastrukturen (Strassen, Brücken, Werkleitungen) soll diese Aufgabe durch den Leiter der Gemeindebauverwaltung Balzers (Dominik Frommelt) wahrgenommen werden.

Beschluss (einstimmig): Als Biberverantwortlicher der Gemeinde Balzers wird der Leiter der Gemeindebauverwaltung Balzers,

Dominik Frommelt, Ramschwagweg 35, Balzers,

bestellt.

51/4 **Bestellung Brandschutzkontrollorgan Balzers (2018 bis 2020) für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe**

Für das Brandverhütungswesen ist die Regierung, das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) sowie die Gemeinde nach Massgabe des Brandschutzgesetzes (BSG) aufgeführten Bestimmungen zuständig. Das ABI ist Bewilligungs- und Aufsichtsorgan. Der Gemeinde und ihren Organen obliegt der Vollzug der Brandschutzvorschriften.

Die Gemeinde ist gemäss Art. 6 und Art. 47 des (BSG) verpflichtet, sämtliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften periodisch oder fallweise zu überprüfen. Gemäss Art. 29 des BSG hat die periodische Brandschutzkontrolle, soweit im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Einmal innert drei Jahren ist die Kontrolle während der Heizperiode (in den übrigen Jahren so frühzeitig wie möglich) durchzuführen, sodass festgestellte Mängel noch vor Beginn der Heizperiode behoben werden können. In vollständig massiven Wohn- und Bürogebäuden ohne Gewerbebetrieb und mit ausschliesslich zentraler Heizanlage kann der Zeitabstand zwischen den Kontrollen fünf Jahre betragen. Für Hochhäuser gilt diese Regelung jedoch nicht.

Für den Vollzug der Brandschutzvorschriften sind in den Gemeinden nachstehende Organe zuständig:

- Gemeinderat
- Sicherheitskommission
- Brandschutzkontrollorgan
- Kaminfeger
- Feuerwehr

Die Funktion des Brandschutzkontrollorgans wurde in der Gemeinde Balzers bis anhin durch Manfred Büchel und Timo Vogt (für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe) und durch Manfred Büchel und Erich Vogt (für Privathaushaltungen) übernommen. Aufgrund der immer komplexer werdenden Bauten und Anlagen haben Manfred Büchel und Timo Vogt der Gemeinde mitgeteilt, dass sie diese Aufgabe abgeben möchten. Sie stehen jedoch bis zur Nachbesetzung der Gemeinde zur Verfügung. Die Bauverwaltung hat daraufhin mit drei Fachbüros Kontakt aufgenommen.

Zwei Fachbüros haben eine Offerte eingereicht. Die Vergabe des Brandschutzkontrollorgans erfolgt unter Einhaltung der Eignungskriterien an die wirtschaftlichste Offerte. Gemäss Art. 26 der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen können Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von CHF 100'000.00 in der Direktvergabe erfolgen.

Im Voranschlag 2018 ist für die Brandschutzkontrollen der 1. Etappe ein Betrag von CHF 60'000.00 vorgesehen. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Bauverwaltung beantragt dem Gemeinderat, Fritz Zimmermann als Kontrollorgan für die Brandschutzkontrollen für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe zu bestellen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat bestellt Fritz Zimmermann, Gapont 20, Triesen, als Kontrollorgan für die Durchführung der periodischen Brandschutzkontrollen (2018 bis 2020) für öffentliche Gebäude, Gewerbe- und Industriebetriebe.

51/5 **Reglement über den Gebrauch von Wappen und Flagge der Gemeinde Balzers**

Nach Art. 2 des Reglements über den Gebrauch des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge, das im März 1980 erlassen wurde, bedarf jegliche Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Balzers der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates.

In der Zwischenzeit wurde das bestehende Reglement über den Gebrauch des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge aus dem Jahr 1980 überarbeitet. Gestützt auf Art. 21, Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz) soll die Gemeindevorstellung bevollmächtigt werden, künftig die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge zu erteilen. Die Verwendung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Balzers zu **privaten und/oder geschäftlichen Zwecken** bedarf weiterhin der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates.

Es wird beantragt, das vorliegende überarbeitete Reglement über den Gebrauch von Wappen und Flagge der Gemeinde Balzers zu genehmigen.

Beschluss (einstimmig): Das Reglement über den Gebrauch von Wappen und Flagge der Gemeinde Balzers wird in der vorliegenden Fassung genehmigt und setzt gleichzeitig das bestehende Reglement aus dem Jahr 1980 ausser Kraft.

51/6 **Seniorenausflug 2018 der Gemeinde Balzers**

Der Seniorenausflug der Gemeinde Balzers findet am Mittwoch, 29. August 2018 statt. Im Voranschlag 2018 ist für den Seniorenausflug ein Betrag von CHF 22'000.00 (wie im Vorjahr) vorgesehen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Seniorenausfluges der Gemeinde Balzers am Mittwoch, 29. August 2018.

51/7 **Gemeindesportfest 2018**

Der Termin für die Durchführung des 48. Gemeindesportfestes wurde auf Samstag, 1. September 2018 festgelegt.

Es werden wiederum verschiedene Workshops angeboten. Im Voranschlag 2018 ist für das Gemeindesportfest ein Betrag von CHF 27'000.00 (wie im Vorjahr) vorgesehen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung des Gemeindesportfestes am Samstag, 1. September 2018.

51/8 **Turmhaus Iradug – Malerarbeiten Fassade**

Die Malerarbeiten an der Fassade beim Turmhaus Iradug wurden zum letzten Mal vor 21 Jahren durchgeführt. Die Farbe ist teilweise abgeplatzt und auf den Seiten, welche kein Vordach haben, ist auf grossen Flächen kein Farbanstrich mehr vorhanden.

Kostenschätzung (inkl. MwSt.)

Fassadengerüst	CHF	8'000.00
Malerarbeiten inkl. Fenster, Fensterläden und Türen	CHF	16'000.00
Kontrolle Dacheindeckung inkl. evtl. Reparaturen	CHF	3'000.00
Kontrolle Spenglerarbeiten inkl. evtl. Reparaturen	CHF	3'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	5'000.00
Total Kosten	CHF	<u>35'000.00</u>

Für diese Sanierung erhält die Gemeinde Balzers vom Land Liechtenstein (Abt. Denkmalpflege) einen Beitragssatz von 40 %, d. h. ca. CHF 14'000.00. Das Subventionsgesuch wurde zwischenzeitlich eingereicht. Die definitive Subventionszusage liegt noch nicht vor.

Im Voranschlag 2018 ist für die Sanierung des Turmhauses Iradug ein Betrag von CHF 35'000.00 vorgesehen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die Malerarbeiten der Fassade beim Turmhaus Iradug.

51/9 **Kapelle St. Peter – Malerarbeiten Fassade und Innenwände sowie Sanierung Sockelputz innen**

Die Malerarbeiten an der Fassade und den Innenwänden der Kapelle St. Peter wurden zum letzten Mal vor 22 Jahren durchgeführt. Die Farbe ist teilweise abgeplatzt und im Bereich des Turmes fehlt bereits an mehreren Stellen der Farbanstrich. Bei den Innenwänden löst sich im Sockelbereich der Putz. Die schadhafte Stellen müssen entfernt und neu verputzt werden. Anschliessend können die Innenwände neu gestrichen werden. Wenn die Fassade eingerüstet ist, macht es auch Sinn, die Dacheindeckung und die Spenglerarbeiten zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reparieren.

Kostenschätzung (inkl. MwSt.)

Fassadengerüst/Innengerüst	CHF 11'000.00
Malerarbeiten aussen und innen	CHF 17'000.00
Verputzarbeiten Sockel innen	CHF 7'000.00
Kontrolle Dacheindeckung inkl. evtl. Reparaturen	CHF 3'000.00
Kontrolle Spenglerarbeiten inkl. evtl. Reparaturen	CHF 3'000.00
Reinigung Innenbereich Kapelle St. Peter	CHF 4'000.00
Unvorhergesehenes	CHF 5'000.00
Total Kosten	<u>CHF 50'000.00</u>

Für diese Sanierung erhält die Gemeinde Balzers vom Land Liechtenstein (Abt. Denkmalpflege) einen Beitragssatz von 40 %, d. h. ca. CHF 20'000.00. Das Subventionsgesuch wurde zwischenzeitlich eingereicht. Die definitive Subventionszusage liegt noch nicht vor.

Im Voranschlag 2018 ist für die Sanierung der Kapelle St. Peter ein Betrag von CHF 50'000.00 vorgesehen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die Malerarbeiten der Fassade, Innenwände und die Sanierung des Sockelputzes innen bei der Kapelle St. Peter.

51/10 **Werkhof Neugrüt – Erstellung Waschplatz zur Vorreinigung der Maschinen und Fahrzeuge**

Zahlreiche Maschinen und Geräte der Werkgruppe, welche in den Bereichen Grünpflege, baulicher Unterhalt, Bepflanzungen oder Strassenreinigung im Einsatz sind, müssen regelmässig gründlich gewaschen werden. Bei Rasenmähern, der Kehrmaschine oder Brücken der Fahrzeuge und Anhänger sammelt sich nach dem Waschen Dreck, Gras, Kies usw. an. Dies gelingt bei jedem Waschgang in die Rinne der bestehenden Waschanlage und somit durch die Leitung in den Behälter der Spaltanlage.

Die Problematik ist, dass die Leitung zwischen Entwässerungsrinne und den Behältern der Spaltanlage für diese Verschmutzung nicht ausgelegt ist. So muss regelmässig eine externe Firma zum Spülen aufgeboden werden. Die Fahrzeuge und Maschinen der Werkgruppe dürfen nur in einer Waschanlage mit einer Spaltanlage gewaschen werden.

Damit die bestehende Waschanlage weiterhin genutzt werden kann, soll eine Vorreinigung eingerichtet werden. Auf einen Umbau oder aufwändige Anpassung der bestehenden Anlage und Leitung kann somit verzichtet werden.

Im Voranschlag 2018 ist für die Erstellung eines Waschplatzes zur Vorreinigung der Maschinen und Fahrzeuge beim Werkhof Neugrüt ein Betrag von CHF 40'000.00 vorgesehen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die Erstellung eines Waschplatzes zur Vorreinigung der Maschinen und Fahrzeuge beim Werkhof Neugrüt.

51/11 **Wasserwerk – Ersetzen Gasheizung durch Anschluss an die Fernwärme der BGB Holzheizwerk AG, Balzers – Auftragserteilung**

Die bestehende Gasheizung im Wasserwerk ist alt und es gibt immer öfters Störungen und Ausfälle. Die Steuerung funktioniert nicht mehr richtig und es gibt keine Ersatzteile mehr. Der Anschluss an die Fernheizung macht Sinn, weil sich die bestehende Fernwärmeleitung unmittelbar in der Strasse Unterm Schloss am Gebäude befindet.

Kostenschätzung (inkl. MwSt.)

Baumeisterarbeiten und Belagsarbeiten	CHF 10'000.00
Fernwärmeleitungen und Anpassung im Gebäude	CHF 26'000.00
Übergabestation inkl. Inbetriebnahme BGB Holzheizwerk AG	CHF 5'500.00
Elektroinstallationen	CHF 1'500.00
Unvorhergesehenes	CHF 2'000.00
Total Kosten	<u>CHF 45'000.00</u>

Im Voranschlag 2018 ist für das Ersetzen der Gasheizung im Wasserwerk inkl. Anschluss an die Fernwärme ein Betrag von CHF 45'000.00 vorgesehen.

Beschluss (einstimmig): a) Der Gemeinderat genehmigt das Ersetzen der Gasheizung im Wasserwerk durch den Anschluss an die Fernwärme der BGB Holzheizwerk AG, Balzers.
(einstimmig): b) Der Auftrag für den Fernheizungsanschluss, Verlegung der Leitungen ausserhalb des Gebäudes und die Anpassungsarbeiten im Gebäude wird zum Preis von CHF 25'578.75 inkl. MwSt. an die Ernst Vogt AG, Balzers, vergeben.

51/12 **Pflegeheim Schlossgarten – Anpassung der Eingänge Eckzimmer und Duschböden West 1. OG – Auftragserteilung**

Die Eckzimmer West im 1. OG des Pflegeheims Schlossgarten waren ursprünglich Wohnungen und wurden vor einigen Jahren zu Zimmern umgestaltet. Eines der Zimmer hat vom Gang aus keinen separaten Zugang. Die Duschen und WC-Anlagen sind nur über den gemeinsamen Gang zugänglich und die Türbreite ist für einen Bettentransport zu gering.

Zudem hat der Duschboden im Aussenzimmer zu wenig Gefälle und das Wasser läuft beim Duschen in den Gang. Dies führt zu Schäden an der Holzwand und am Bodenbelag.

Die zwei Eckzimmer Ost/West im 2.OG wurden bereits von der Büchel Küchen + Badezimmer AG zur besten Zufriedenheit ausgeführt. Die Tür- und Wandelemente werden vorfabriziert und gelagert. Sobald zwei Zimmer frei werden, kann diese Anpassung innert kürzester Zeit ausgeführt werden und die Zimmer können gleich wieder belegt werden.

Die Offerte entspricht den gleichen Preisen wie im 2. OG (plus zusätzliche Anpassung einer zu schmalen Zimmertüre).

Kostenschätzung (inkl. MwSt.)

Schreinerarbeiten	CHF 22'500.00
Elektroinstallationen	CHF 2'000.00
Duschboden Gefälle	CHF 1'500.00
Duschboden neuer Belag	CHF 1'000.00
Vorraum neuer Belag	CHF 1'000.00
Unvorhergesehenes	CHF 2'000.00
Total Kosten	<u>CHF 30'000.00</u>

Im Voranschlag 2018 ist für die Anpassung der Eingänge Eckzimmer und Duschböden im 1. OG (**Ost- und Westseite**) des Pflegeheims Schlossgarten ein Betrag von CHF 60'000.00 vorgesehen.

Hierbei ist zu erwähnen, dass nur die Eingänge Eckzimmer und Duschböden im 1. OG **West** angepasst werden müssen.

Beschluss (einstimmig): a) Der Gemeinderat genehmigt die Anpassung der Eingänge Eckzimmer und Duschböden West im 1. OG des Pflegeheims Schlossgarten.
(einstimmig): b) Der Auftrag für die Schreinerarbeiten wird zum Preis von CHF 22'509.45 inkl. MwSt. an die Büchel Küchen + Badezimmer AG, Balzers, vergeben.

51/13 Sanierung Quellen Wiesle – Lieferung Quellsammelschächte

Die Quelfassungen und Schächte im Quellgebiet Wiesle Mäls sollen saniert werden. Der Gemeinderat genehmigte am 22. März 2017 das entsprechende Projekt und bewilligte einen Kredit in der Höhe von CHF 940'000.00 inkl. MwSt.

Die bestehenden Quellsammelschächte müssen alle ersetzt werden. Ein Teil stammt aus den 1940er-Jahren und ein Teil ist noch älter. Alle Schächte entsprechen nicht mehr den heutigen Vorschriften, teilweise weisen sie bauliche Schäden (Korrosion) auf und das Reinigen der Schächte ist aufwändig.

Im Herbst 2017 wurden die meisten Quellen saniert und die Quellschüttung bestimmt. Damit kann die Grösse der Quellsammelschächte nun konkret ausgelegt werden.

Die Quellsammelschächte müssen nahe an den Quelfassungen erstellt sein, um die Zugänglichkeit bei Unterhalt gewährleisten zu können. Das heisst, dass die Bautätigkeiten möglichst auf ein Minimum beschränkt werden müssen, da man sich hierbei in der Schutzzone S1 befindet, für welche ein Bauverbot (mit Ausnahme von Wasserfassungsanlagen) gilt.

Damit drängt sich der Bau von Fertigschächten auf, welche als ein Stück zur Verwendungsstelle transportiert werden können. Diese müssen aber über

Jahre hinweg formstabil, SVGW-zertifiziert, lebensmitteltauglich und vor allem gut zu reinigen sein.

Schächte aus Kunststoff scheiden aus, da sie über Jahre hinweg nicht formstabil sind, das Reinigen aufwändig ist und die Gefahr eines Biofilmbewuchses besteht.

Schächte aus Ortbeton mit Innenbeschichtung aus Weisszement sind möglich. Um wasserdicht zu sein, müssen sie eine Wandstärke von 25 cm haben, womit sie nur vor Ort erstellt werden können und relativ gross werden. Sie haben den Nachteil, dass alles Material in die Schutzzonen geführt und dort verbaut werden muss. Dies ist während den Bautätigkeiten ein ständiges Risiko für die Quelfassungen. Schächte aus Ortbeton können nach gültigen Vorschriften gebaut werden. Der Aufwand ist jedoch nicht zu unterschätzen.

Ideal sind Quellschächte aus Edelstahl. Zur Aussteifung werden diese in stabile Glasfaserrohre mit Betondeckel verbaut. Diese Schächte haben den Vorteil, dass sie als Ganzes an den entsprechenden Standort transportiert werden können und die Quelfassung nicht gefährden. Edelstahl ist lebensmitteltauglich und gut zu reinigen. Die Glasfaserrohre als Aussenmantel bieten hierzu die erforderliche Stabilität.

Auf dem Markt gibt es nur einen Anbieter, welcher SVGW-zertifizierte Quellsammelschächte aus Edelstahl anbietet. Es handelt sich hierbei um die TMH Hagenbucher AG aus Zürich. Die TMH Hagenbucher AG ist u. a. auch der Lieferant der Wasserversorgungsrohre aus Guss, welche die Wasserversorgung Balzers seit Jahren einsetzt.

Die TMH Hagenbucher AG hat in der Region viele Referenzen für Quellsammelschächte. So stehen u. a. Schächte in Triesen, Grabs, Mels, Flims, etc. In Mels sind es 19 Schächte, welche gemäss Aussage des zuständigen Brunnenmeisters und nach eigener Besichtigung auch nach 16 Jahren immer noch in einwandfreiem Zustand sind.

Gegenüber dem Bestand von 7 Quellsammelschächten konnte mit diesem Sanierungsprojekt ein Quellsammelschacht reduziert werden.

Im Kostenvoranschlag des Projektes ist ein Betrag von CHF 320'000.00 (für 7 Quellschächte) berücksichtigt.

Die Lieferung von 6 Quellsammelschächten wurde bei der TMH Hagenbucher AG zur Submission ausgeschrieben. Die Offerte weist ein Gesamttotal von CHF 240'383.10 inkl. MwSt. auf. Als Vergleich dazu wurde ein Kostenvoranschlag für Quellsammelschächte aus Ortbeton erstellt. Für 6 Schächte müsste ein Betrag von ca. CHF 270'000.00 aufgewendet werden.

Angemerkt sei, dass dies technisch und für den Unterhalt die zweitbeste Lösung ist. Baulich zum Schutz der Quelfassungen sind Ortbetonschächte mit Edelstahlschächten nicht vergleichbar.

Gemäss ÖAWG hat die Gemeinde Balzers die Möglichkeit, die Submission zur Lieferung der Quellsammelschächte mit nur einem Anbieter zu führen, da die Wasserversorgung den Sektoren angehört.

Beschluss (einstimmig): Die Lieferung der Quellsammelschächte für die Sanierung der Quellen Wiesle wird zum Preis von CHF 240'383.10 inkl. MwSt. an die TMH Hagenbucher AG, Zürich, vergeben.

51/14 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes (Anpassung der Sportförderstrukturen)

Die Erfahrungen im Bereich der Sportförderung in den letzten Jahren haben die Regierung veranlasst, die Sportförderstrukturen auf ihre Effizienz, Effektivität und Aktualität hin zu überprüfen. Hierzu wurde im April 2014 eine Projektgruppe eingesetzt, welche sich aus Vertretern von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Sportorganisationen zusammensetzte. Die Projektgruppe hat festgestellt, dass die Sportförderung in Liechtenstein grundsätzlich gut funktioniert. Im Weiteren hat die Analyse der Projektgruppe jedoch ergeben, dass viele Gremien und Ansprechpartner in die Sportförderung involviert sind. Dies hat teilweise eine unklare Zuteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zur Folge. Zudem wurde festgestellt, dass die aktuelle Ausgestaltung der Sportförderstrukturen eine langfristige und nachhaltige Planung hinsichtlich Finanzen und Projekten in der Breiten-, Leistungs- und Spitzensportförderung erschwert. Um diese Punkte zu verbessern, ist eine Anpassung der Sportgesetzgebung aus dem Jahre 2000 angezeigt.

Mit der vorliegenden Revision des Sportgesetzes sollen oben erwähnte Punkte verbessert und die Grundlage für die Anpassung der Sportförderstrukturen geschaffen werden. Die Regierung soll neu mittels Leistungsvereinbarung die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen teilweise oder gänzlich an Institutionen delegieren können (Art. 12). Gestützt auf diese Grundlage beabsichtigt die Regierung, zukünftig eine mehrjährige Leistungsvereinbarung mit dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC) abzuschliessen, um die verbands- und vereinsorientierte Breitensportförderung sowie die Leistungs- und Spitzensportförderung an das LOC zu übertragen. Die bisher dafür zuständige Sportkommission soll aufgelöst werden. Anstelle der operativ tätigen Sportkommission soll die Regierung zur strategischen Beratung einen Sportrat einsetzen können.

Dadurch soll eine klarere Trennung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen und des privat-rechtlichen Sports erfolgen. Das LOC wird durch die Übernahme dieser Aufgaben und Verantwortungen in seiner Aufgabe als zentrale Anlaufstelle für Sportler, Verbände und Vereine gestärkt. Gleichzeitig werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stabsstelle für Sport klarer gefasst.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2017 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes (Anpassung der Sportförderstrukturen) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport bis 28. Februar 2018 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes (Anpassung der Sportförderstrukturen) folgende Stellungnahme abzugeben hat:

Grundsätzlich begrüsst die Sportkommission der Gemeinde Balzers die Intention des neuen Sportgesetzes, in der Sportförderung Liechtensteins die Zuständigkeiten besser zu regeln, Koordinationswege/Verfahren zu vereinfachen und Ressourcen zu bündeln. Auch die klarere Trennung von Finanzierungsempfänger und Mitentscheider wird gutgeheissen. Deshalb wird das neue Gesetz generell auch von der Gemeindesportkommission Balzers unterstützt. Allerdings stellt man sich auch die Frage, ob man hier nicht, wenn man schon die Sportförderung in Liechtenstein grundsätzlich regeln möchte, eine Chance verstreichen lässt: Die Finanzierung von Sportstätten, welche ja für die Sportförderung genauso von Bedeutung ist wie die Förderung der Nutzung dieser Sportstätten durch Sportlerinnen und Sportler, wird nämlich ausgeklammert im neuen Sportgesetz. Es wird in der Vernehmlassung diesbezüglich lediglich kurz auf das Subventionsgesetz verwiesen. Eine bessere Verzahnung mit Sportstättenkonzept/Subventionsgesetz wäre in den Augen der Gemeindesportkommission aber wünschenswert und damit auch eine konkretere Regelung, wie die Aufteilung der Finanzierungslast von Sportstätten zwischen Land, Gemeinden und Privaten (Verbände, Vereine etc.) in Zukunft stattfinden soll. Auch eine zweite Frage erscheint der Gemeindesportkommission wichtig: Die verstärkte Bündelung von Entscheidungskompetenz beim Liechtensteinischen Olympic Committee (LOC) ist aus organisatorischer Sicht und bezüglich sportlichem Know-how zwar sinnvoll. Könnte dieses System aber nicht dazu beitragen, dass olympische Sportarten gegenüber nicht-olympischen tendenziell etwas bevorzugt behandelt werden? Wie sehen hier die Erfahrungen in der Schweiz, an der man sich im neuen Sportgesetz teilweise orientiert, aus?

51/15 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Datenschutzgrundverordnung)

Die gegenständliche Vorlage ergänzt in erster Linie die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Aufbau und Inhalt der Vorlage folgen dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Rezeptionsgrundlage.

Die DSGVO stärkt die bestehenden Rechte und soll den Bürgern mehr Kontrolle über ihre Daten geben:

- Es muss beispielsweise besser über die Art und Weise, wie die Daten verarbeitet werden, informiert werden. Diese Informationen müssen klar und verständlich sein.
- Personenbezogene Daten können einfacher von einem Anbieter auf einen anderen übertragen werden. Wenn die Betroffenen nicht möchten, dass ihre Daten weiter verarbeitet werden und es keine legitimen Gründe für deren Speicherung gibt, müssen die Daten gelöscht werden.
- Unternehmen und Organisationen müssen die nationale Aufsichtsbehörde so bald wie möglich über schwere Verstösse gegen den Datenschutz informieren, damit die Nutzer geeignete Massnahmen ergreifen können.

Durch die DSGVO wird ein einheitliches Regelwerk geschaffen, das Unternehmen die Geschäftstätigkeit im gesamten EWR erleichtert und somit Kosten und Aufwendungen reduzieren soll. Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR müssen denselben Regeln folgen, wenn sie Dienstleistungen innerhalb des EWR anbieten.

Die DSGVO befindet sich aktuell im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Da die gegenständliche Vorlage die DSGVO ergänzt, ist ein gemeinsames Inkrafttreten von Gesetz und DSGVO in Liechtenstein geplant.

Der Aufgabenbereich und die Befugnisse der nationalen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden werden unter der DSGVO erweitert und vereinheitlicht. Insbesondere ist im Rahmen des von der DSGVO festgelegten One-Stop-Shop Prinzips vorgesehen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden als federführende Aufsichtsbehörden tätig werden können.

Die Datenschutzstelle ist aktuell organisatorisch dem Landtag zugeordnet. Verschiedene Zuständigkeiten innerhalb des Landtags, des Landtagspräsidiums, der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung bringen Probleme mit sich bzw. verkomplizieren das jeweilige Verfahren. Mit dieser Vorlage erfolgt daher eine Neuordnung der unabhängigen Datenschutzstelle zu dem für den Geschäftsbereich Justiz zuständigen Ministerium.

Die Vorlage dient darüber hinaus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (DSRL-PJ) aus dem Schengen Acquis. Durch die DSRL-PJ wird der Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Strafverfolgung ausgebaut. Personenbezogene Daten werden besser geschützt, wenn sie für Zwecke der Strafverfolgung verarbeitet werden, wozu auch die Kriminalitätsprävention gehört. Der Schutz gilt für jedermann – unabhängig davon, ob es sich um ein Opfer, einen Straftäter oder Zeugen handelt. Die Datenverarbeitung in den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften muss den Grundsätzen der Notwendigkeit, Verhältnismässigkeit und Rechtmässigkeit genügen und mit angemessenen Vorkehrungen zum Schutz des Einzelnen einhergehen. Sie unterliegt der Aufsicht durch unabhängige nationale Datenschutzbehörden und es muss für einen wirksamen Rechtsschutz gesorgt werden. Die DSRL-PJ enthält klare Regeln für den Transfer personenbezogener Daten aus dem Schengenraum, um zu gewährleisten, dass der dem Einzelnen garantierte Datenschutz nicht ausgehöhlt wird.

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze ist von der Regierung am 19. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen worden und bei der Gemeinde am 3. Januar 2018 eingegangen. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 28. Februar 2018 festgelegt. Es ist festzuhalten, dass die gegebene Frist in Anbetracht der Wichtigkeit des vorliegenden Gesetzes für die Gemeinden und ihre Arbeit wie auch für die genealogische Forschung der Gemeinden als äusserst kurz zu bezeichnen ist.

Die Gemeinde Schaan befassete sich zwar seit Sommer 2017 stellvertretend für alle Gemeinden mit der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), unterstützt von Dr. Philipp Mittelberger, Batliner-Wanger-Batliner. Dennoch ist eine solch kurze Vernehmlassungsfrist für ein derart wichtiges Gesetz nicht nachvollziehbar, zumal die Regierung im Landtag (Landtagssitzung vom 3. Mai 2017, Kleine Anfragen) die Vorlage eines neuen Gesetzes auf die zweite Hälfte 2017 in Aussicht gestellt hat.

Die Gemeinden sind zudem nicht nur im „normalen“ täglichen Geschäft von diesem Thema betroffen, sondern auch im Bereich der genealogischen Forschung. Das Datenschutzgesetz im Bereich Gemeindepolizei ist nochmals speziell, da dieser Bereich nicht zum „normalen“ täglichen Geschäft gezählt wird, sondern separat und verschärft abgehandelt wird.

Die Stellungnahme gliedert sich deshalb in zwei Teile:

1. Stellungnahme aus Sicht der Gemeinde Vaduz
2. Stellungnahme aus Sicht der Stiftung Ahnenforschung und Familienchronik für Vaduz

Teil eins aus Sicht der Gemeinden wurde durch die Gemeinde Schaan zusammen mit Dr. Philipp Mittelberger für alle Gemeinden gemeinsam erarbeitet, da die Gemeinde Schaan auch die Umsetzung der DSGVO für alle Gemeinden federführend übernommen hat.

Der zweite Teil der gegenständlichen Stellungnahme aus Sicht der Stiftung Ahnenforschung und Familienchronik für Vaduz wurde für alle Gemeinden gemeinsam durch Dr. Marie-Theres Frick erarbeitet. Hier zeichnet primär die Gemeinde Vaduz mit Unterstützung der Gemeinde Schaan verantwortlich.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhänden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Der Gemeinderat Balzers vertritt die Meinung der Vorsteherkonferenz und gibt die gemeinsam erarbeitete Stellungnahme zuhänden der Regierung (Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur) ab.

Schluss der Sitzung 21.15 Uhr


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher


Fidel Frick
Gemeinderat


Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 22. März 2018